

## Die Steuer-Identifikationsnummer: Eine Kennzahl fürs Leben

Seit dem 1. August 2008 wird die neue Ordnungskennzahl der Finanzverwaltung eingeführt, die sogenannte bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer. Diese aus zehn Zahlen bestehende und nicht mathematisch berechenbare Nummer wird zunächst nur für natürliche Personen erteilt. Alle weiteren Rechtspersönlichkeiten wie Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften oder Vereine werden erst im Anschluss an das abgeschlossene Verteilungsverfahren ebenfalls eine Steuer-Identifikationsnummer erhalten.

Die neue Identifikationsnummer beinhaltet personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und Ort. Sie wird zukünftig mit Geburt erteilt und erst 20 Jahre nach dem Tod gelöscht.

Bisher haben die Landesfinanzbehörden die Steuernummern selbstständig vergeben. Dies bedeutete, dass ein und dieselbe Steuernummer tatsächlich 16 mal in der Bundesrepublik Deutschland vorkommen konnte. Mit der nun neuen Steuer-Identifikationsnummer will die Finanzverwaltung eine Vereinfachung in der Datensammlung und dem Datenaustausch zwischen den einzelnen Bundesländern erreichen. Weiterhin wird die Steuer-Identifikationsnummer Merkmal von zukünftigen Kontrollmitteilungen an die Bundesfinanzverwaltung sein. So wird im elektronischen Lohnsteuerverfahren diese Nummer mit übermittelt und genauso werden Rentenversicherer jährlich Kontrollmaterial an die Finanzverwaltung zusammen mit der dazugehörigen Steuer-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers übermittelt.

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinien war die Identifikationsnummer schon lange Pflicht. Europäische Banken müssen bei ausländischen Kunden diese speichern und auf Anfrage durch die Finanzverwaltung mitteilen. Jetzt gilt dies auch für deutsche Kapitalenleger im Ausland.

Es ist bereits angekündigt, dass die Rentenversicherungsträger, seien es öffentliche oder private Kassen, Kontrollmaterial rückerläuternd bis zum Jahr 2005 zusammen mit der Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung mitteilen müssen. Bereits hier rechnet die deutsche Steuergewerkschaft (eine Institution der deutschen Finanzbeamten) mit mindestens zwei Millionen Verfahren gegen deutsche Rentner.

Mit Einführung der Steuer-Identifikationsnummer ist der gläserne Steuerzahler nun endgültig Wirklichkeit geworden.

Für umsatzsteuerliche Zwecke, das heißt Ausweis von Steuernummern auf Rechnungen etc., ändert sich vorläufig nichts. Die Verwendung der bisherigen Steuernummern auf Ihren Ausgangsrechnungen erfolgt wie bisher. Hierzu ist das entsprechende Informationsschreiben der Finanzverwaltung dann zu beachten.